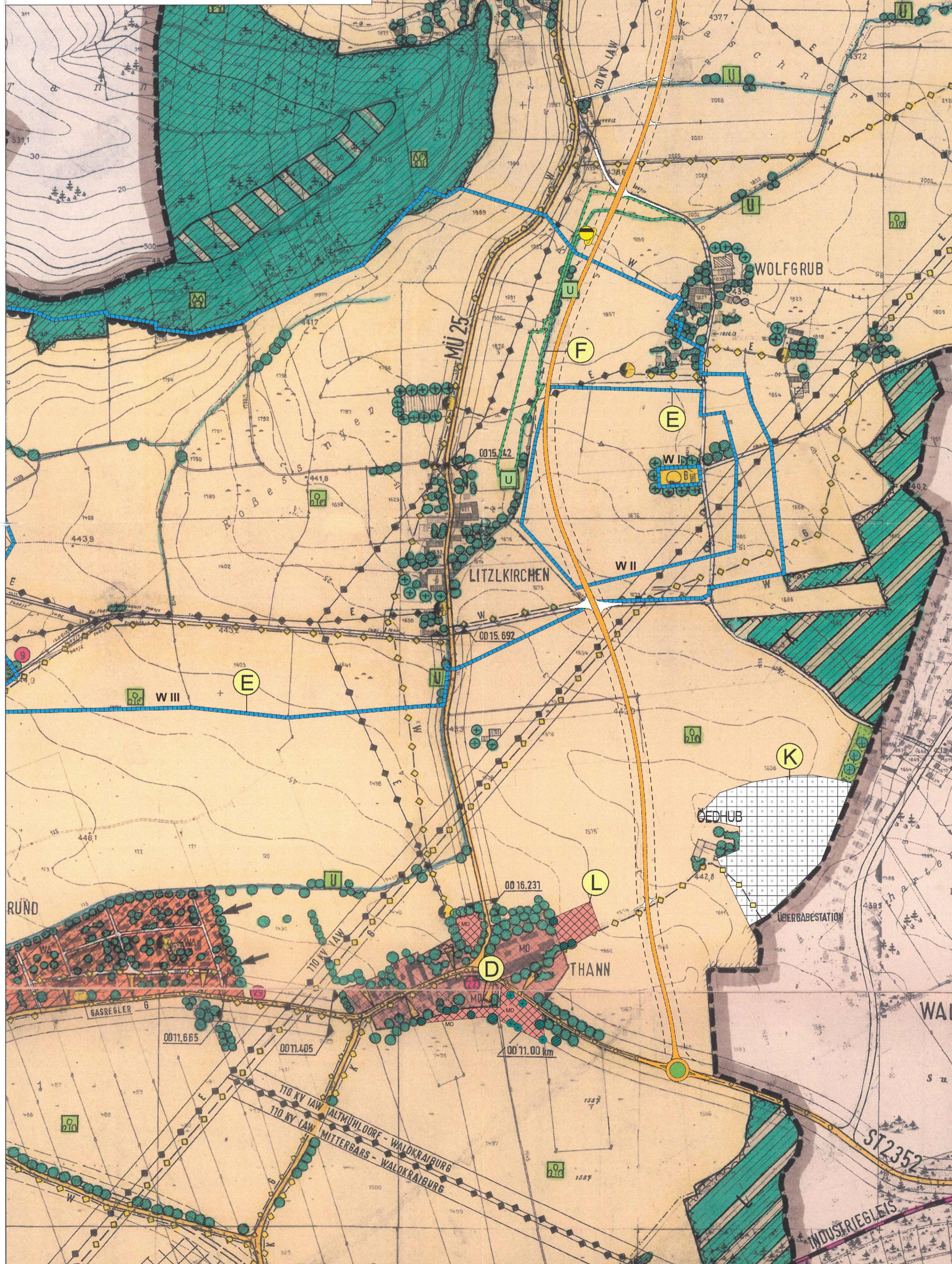


Zeichenerklärung

-  überörtliche Hauptverkehrsstrasse MÜ 25, Planung
-  Anbauverbotszone zu überörtlichen Verkehrsstraßen 15 m entlang von Kreisstraßen
-  Örtliche Verkehrsstraße, Planung
-  Flächen für Versorgungsanlagen, Planung
-  Grünfläche, Planung
-  Rückbau Kreisstraße MÜ 25 alt, Planung
-  Dorfgebiet (MD)
-  Kleingartenanlage Ödhub
-  Grenzen Wasserschutzgebiet (Zone I, II, III)
-  Bereich Renaturierungsmaßnahmen an der Howaschen
-  Baum, Planung
-  Baum, Bestand
-  Bezeichnung der Änderung



Verfahrensvermerke Flächennutzungsplan MÜ 25

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.04.2011 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 18.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Aschau a. Inn, den 19.05.2011



Salzeder
Salzeder, 1. Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 11.04.2011 hat in der Zeit vom 19.05.2011 bis einschließlich 02.06.2011 stattgefunden.

Aschau a. Inn, den 03.06.2011



Salzeder
Salzeder, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 11.04.2011 hat in der Zeit vom 19.05.2011 bis einschließlich 02.06.2011 stattgefunden.

Aschau a. Inn, den 03.06.2011



Salzeder
Salzeder, 1. Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 07.06.2011 wurde mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 05.07.2011 bis einschließlich 05.08.2011 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 27.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Aschau a. Inn, den 08.08.2011



Salzeder
Salzeder, 1. Bürgermeister

5. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.06.2011 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.07.2011 bis einschließlich 05.08.2011 beteiligt.

Aschau a. Inn, den 08.08.2011



Salzeder
Salzeder, 1. Bürgermeister

6. Feststellungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.08.2011 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 16.08.2011 festgestellt.

Aschau a. Inn, den 17.08.2011



Salzeder
Salzeder, 1. Bürgermeister

7. Genehmigung:

Das Landratsamt Mühlendorf a. Inn hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom **29. Aug. 2011** Az.: **41.100.023/11** gemäß § 5 BauGB genehmigt.

Mühlendorf a. Inn, den **04. Okt. 2011**



Huber
Huber, Landrat

8. Ausgefertigt:

Mühlendorf a. Inn, den **2. Sep. 2011**



Salzeder
Salzeder, 1. Bürgermeister

9. Bekanntmachung:

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am **2. Sep. 2011** gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Aschau a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Mühlendorf a. Inn, den **3. Sep. 2011**



Salzeder
Salzeder, 1. Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN LANDSCHAFTSPLAN ASCHAU DECKBLATT NR. 06

Landratsamt
Mühlendorf a. Inn
Eing.: 29. Sep. 2011
Nr.

GEMEINDE ASCHAU A. INN
LANDKREIS MÜHLendorf A. INN
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

Landratsamt
Mühlendorf a. Inn
Eing. 18. AUG 2011
Nr.

Gemeinde
84544 Aschau a. Inn
Eing. 15. SEP. 2011
Tsch. Nr. ...
Beil.

Planung	SEHLHOFF GMBH Industriestraße 10 84137 Vilsbiburg Fon: 08741/9604-0 Fax: 08741/9604-99 Mail: vilsbiburg@sehlhoff.eu www.sehlhoff.eu
Planungsträger	Gemeinde Aschau a. Inn Hauptstraße 4 84544 Aschau a. Inn
Maßstab	Lageplan M 1 : 5.000
Stand	16.08.2011

SEHLHOFF GMBH
INGENIEURE + ARCHITEKTEN

KOMPLAN
Landschaftsplan

Bearbeitung	Apr. 2011	Di
Geändert		
Anlass:		
§ 4 Abs. 1 BauGB	Juni 2011	Mü
Projekt-Nr. 11-0509_FNP/LP_D		

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

● **Bauleitplanung;**
● **Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 6 (Neubau Kreisstraße MÜ 25); Gemeinde Aschau a. Inn**

Anlagen

1 Flächennutzungsplan mit Begründung i.d.F. vom 16.08.2011
1 Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Unterlagen werden für Ihre Plansammlung übersandt.

●
●
Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dömling
Regierungsrat

In Abdruck an:
Fachbereich 41

mit 2 F-Plan mit Begründung
zur Plansammlung

Mühldorf a. Inn,
04.10.2011

Aktenzeichen:
41-Blp028/11

Ansprechpartner:
Herr
Heimerl

Durchwahl-Nr.:
08631/699336

Telefax:
08631/699699 o.
08631/69915336

Zimmer-Nr.: 237

E-Mail: klaus.heimerl
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699
Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Oder nach
Terminvereinbarung
Bankverbindung:
Sparkasse Altötting-
Mühldorf
BLZ 711 510 20
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

www.lra-mue.de

Bekanntmachung

der Gemeinde Aschau a. Inn
über die

Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet Bereich Bebauungsplan „MÜ 25“

Mit Bescheid vom 29.08.2011, Az. 41 – Blp 028/11, hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aschau a. Inn (für das Gebiet Bereich Bebauungsplan „MÜ 25“) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Bebauungsplan „MÜ 25“ wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Aschau a. Inn, im Rathaus, Zimmer Nr. 2 während der allgemeinen Dienststunden (Mo. bis Fr. 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Do. zusätzlich 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften, und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Aschau a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Aschau a. Inn, 2. September 2011


.....
Salzeder, 1. Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am: 2.9.2011
Abgenommen am: 19.9.2011

Aschau a. Inn, 20.9.2011


.....
(Krämer, Verw.-Fachwirt)



Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 29. Sep. 2011
Nr.

BEGRÜNDUNG

MIT UMWELTBERICHT NACH § 2a BAUGB
ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN/ LANDSCHAFTSPLAN

DECKBLATT NUMMER 06

GEMEINDE

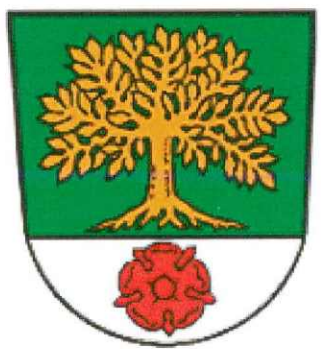
ASCHAU A. INN

LANDKREIS

MÜHL DORF/ INN

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN



INHALTSVERZEICHNIS

		SEITE
1	VORBEMERKUNG	3
2	VERANLASSUNG	3
3	PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN - PLANUNGSVORGABEN	4
3.1	Landesentwicklungsprogramm	4
3.2	Regionalplan	4
3.3	Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP	5
3.4	Biotopkartierung Bayern Flachland	5
3.5	Artenschutzkartierung	6
4	VERKEHR	6
5	IMMISSIONSSCHUTZ	7
5.1	Straßenverkehrslärm	7
5.2	Gewerbelärm	7
5.3	Freizeitlärm	7
5.4	Geruchsimmissionen	7
6	VER- UND ENTSORGUNG	8
6.1	Wasserversorgung	8
6.2	Schmutzwasserbeseitigung	8
6.3	Oberflächenentwässerung	8
6.4	Grundwasser	8
6.5	Hochwasser	8
6.6	Energieversorgung	8
6.7	Erdgasversorgung	9
6.8	Abfallentsorgung	9
6.9	Telekommunikation	9
7	ALTLASTEN	10
8	DENKMALSCHUTZ	10
8.1	Bodendenkmäler	10
8.2	Baudenkmäler	10
9	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	11
9.1	Bestandsbeschreibung	11
9.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	11
10	UMWELTPRÜFUNG	12
10.1	Allgemeines	12
10.2	Standortalternativen	13
10.3	Zusammenfassende Beurteilung	15
11	VERFAHRENSHINWEISE	18

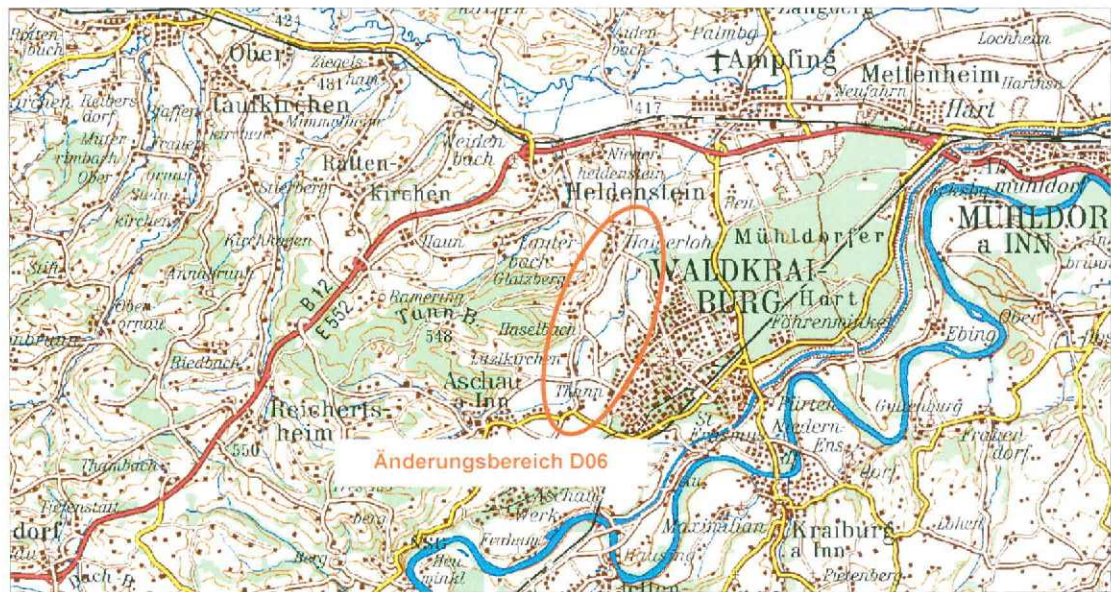
1 VORBEMERKUNG

Der Gemeinderat Aschau a. Inn hat in der Sitzung vom 12.04.2011 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 06 fortzuschreiben.

Bei vorliegender Änderung handelt es sich um die Aufnahme des 1. Bauabschnitts zur Verlegung bzw. zum Neubau der Kreisstraße MÜ 25 zwischen der Gemeindegrenze zu Heldenstein und dem Anschluss an die Staatsstraße 2352 bei Thann. Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes sollen hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes MÜ 25 – *Neubau/ Verlegung im Bereich Haigerloh/ Thann BA I*, dem detaillierte Informationen entnommen werden können.

Lage im Raum



Quelle: www.geodaten.bayern.de/bayernviewer

2 VERANLASSUNG

Anlass für die vorliegende Deckblattänderung ist es, eine Verbesserung des untergeordneten Straßennetzes als Zubringer für die im Bau befindliche Bundesautobahn BAB 94 zu erlangen. Die Gesamtlänge der Straßentrasse weist eine Länge von ca. 2,88 km auf.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes sollen hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

3 PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN - PLANUNGSVORGABEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.09.2006 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das Landesentwicklungsprogramm ordnet die Gemeinde Aschau nach den Gebietskategorien dem *allgemeinen ländlichen Raum* zu. Ihr obliegen weder zentralörtliche Aufgaben noch befindet sie sich an einer überregionalen Entwicklungsachse.

3.2 Regionalplan

Die Gemeinde Aschau a. Inn ist raumordnerisch der Region 18 – Südostoberbayern zugeordnet.

Entwicklungsachsen von übergeordneter Bedeutung liegen nicht vor. Die Gemeinde ist entsprechend den Gebietskategorien dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet.

Der Planungsbereich ist Bestandteil eines Wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes, nicht jedoch Bestandteil des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, das sich westlich des geplanten Trassenverlaufs befindet.

Hinsichtlich der vorliegenden Planung sind nachfolgende Grundsätze und Ziele relevant:

- Verkehr soll nachhaltig entwickelt werden, so dass eine ausreichende Mobilität gewährleistet ist und die Umweltbelastungen so gering wie möglich gehalten werden. Bei dieser Entwicklung ist eine Verkehrsverminderung anzustreben, der Flächenverbrauch möglichst gering zu halten und eine umweltverträgliche Verkehrsabwicklung durchzusetzen.
- Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen vermieden werden
- Die wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete dienen der vorläufigen großräumigen Sicherung des Grundwassers zur Trinkwassernutzung. Bei der Anlage von Verkehrsflächen, sind die Richtlinien für Straßen in Wassergewinnungsgebieten relevant.

Für das Wasserwirtschaftliche Vorranggebiet ist eine abschließende Aussage über die Bodennutzung bereits getroffen. Hier hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Nutzungen. Die vorliegende Planung muss somit mit diesem Ziel vereinbar sein, da die Vorranggebietsfestlegung schlussabgewogen ist und ein Vorhaben, das diesem Ziel entgegen steht keiner Abwägung zugänglich und somit unzulässig ist.

Bei vorliegender Planung sind somit auf der Ebene der Ausführungsplanung der Trasse die relevanten Richtlinien und Vorschriften zu beachten und anzuwenden um eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP

Die Gemeinde Aschau a. Inn liegt naturräumlich in den Inn-Isar-Schotterplatten (05) und hier wiederum in der Untereinheit 054C – Terrassenlandschaft des Inn und somit in der Haupteinheit 054 –Unteres Inntal.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm macht keine Aussagen zum unmittelbaren Planungsbereich. Für die unmittelbar anschließenden Bereiche sind jedoch Aussagen zu einem renaturierten Teilbereich des Howaschgrabens getroffen, da Funde von Schmerle, Elritze, Erdkröte, Grasfrosch, Flussregenpfeifer, Rebhuhn, Goldammer, Grau- und Silberreiher, Zauneidechse, Große Pechlibelle, Große Königslibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Südlicher Blaupfeil und Großer Blaupfeil vorliegen.

3.4 Biotopkartierung Bayern Flachland

Innerhalb des Planungsbereiches selbst befinden sich keine amtlich erfassten Biotope, jedoch sind in dessen näherem Umfeld nachfolgende Strukturen erfasst:

BIOTOPNUMMER	BIOTOPTYP	BESCHREIBUNG
7740-0116.0003 (Hecken südlich Glatzberg)	- Hecke, naturnah	- südexponierter Hang - Baumschicht mit Stieleichen, Birken, Eschen, vereinzelt Hybrid-Pappeln in einem lockeren Bestand. - Strauchschicht mit Weißdorn, Holunder, Schlehen und Liguster
7740-0155.003 7740-0155.004 (Hecken nordöstlich Thann)	- Hecke, naturnah	- nicht mehr vorhanden
7740-0167.0001 (Feuchtkomplex Howaschen nordöstlich Litzkirchen)	- Großröhricht - Gewässerbegleitgehölz, linear - Auwald - Hecke - Landröhricht - natürliche und naturnahe Fließgewässer	- teilweise naturnah gewunden gestalteter Howaschgraben - ökologische Ruhezone - größere und kleinere Rohrglanzgras- Landröhrichte - Auwaldtrupps aus Silber- und Bruch-Weide am Grabenrand - Schwarzerle und Hasel - gewässerbegleitender Gehölzsaum mit Schwarz-Erlen, Eschen, Hasel, Weißdorn u.a.

3.5 Artenschutzkartierung

Innerhalb des Geltungsbereichs selbst sind keine Funde der Artenschutzkartierung verzeichnet, jedoch befinden sich unmittelbar angrenzend diverse Funde:

ASK-NUMMER	LEBENSRAUMTYP	BESCHREIBUNG
7440-0340 (Daten 1997)	Dorf	Vorkommen von Großem Mausohr
7440-0490 (Daten 2009)	Dorf	Vorkommen von Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe
7440-0520 (Daten 2010)	Extensivgrünland	Vorkommen von Feldgrille
7440-0478 (Daten 2009)	Bach (Haselbach)	Vorkommen von Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Neuntöter, Goldammer
7440-0500 (Daten 2010)	Bach (Howaschen)	Vorkommen von Erdkröte, Grasfrosch
7440-0489 (Daten 2009)	Dorf	Vorkommen von Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe
7440-0479 (Daten 2009)	Acker	Vorkommen von Goldammer, Feldlerche, Wachtel, Braunkehlchen
7440-0258 (Daten 2002)	Bach (Howaschen)	Vorkommen von Elritze, Schmerle, Edelkrebs
7440-0082 (Daten 1996)	Waldrand	Vorkommen von Braunem Grashüpfer

4 VERKEHR

Die Kreisstraße MÜ 25 stellt zwischen Buchbach und Aschau eine wichtige überörtliche Hauptverkehrsstraße dar, Anbindungen an die Bundesstraße B 12 und damit weiter an die Bundesautobahn BAB 94 sind somit gegeben.

Für die umliegenden Gemeinden stellt die MÜ 25 somit einen wichtigen Hauptzubringer zum überörtlichen Straßennetz dar und ist von erheblicher Bedeutung für die örtliche Wirtschaft.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

Der vorliegende Planungsbereich wurde hinsichtlich möglicher Auswirkungen immissionschutzfachlich begutachtet, wobei nur Lärm im Zuge vorliegender Straßenplanung relevant ist.

5.1 Straßenverkehrslärm

In der schalltechnischen Untersuchung von Möhler + Partner Ingenieure AG, München, Bericht 500-3336, wurden die Auswirkungen aus dem Neubau der MÜ 25 auf schutzbedürftige Nachbarschaft untersucht und nach den Kriterien der 16. BImSchV beurteilt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass an allen Immissionsorten die maßgebenden Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten und somit keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Für weiterführende Informationen wird auf o.g. Gutachten verwiesen.

5.2 Gewerbelärm

Gewerbliche Nutzungen bestehen im Planungsbereich nicht, entsprechende Auswirkungen sind nicht gegeben und hinsichtlich vorliegender Planung auch nicht relevant.

5.3 Freizeitlärm

Es bestehen im weiteren Umfeld keine entsprechenden Anlagen, eine Beurteilungsrelevanz ist somit nicht gegeben.

5.4 Geruchsimmissionen

Belastungen in Bezug auf hervorgerufene Geruchsimmissionen landwirtschaftlicher Anwesen sind im Planungsgebiet nicht relevant.

6 VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Wasserversorgung

Ein Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Bestehende Wasserleitungen die im Bereich der Neutrassierung bestehen, sind zu beachten, zu sichern bzw. zu verlegen.

Um eine einwandfreien Bauablauf ohne Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Wasserversorger erforderlich.

6.2 Schmutzwasserbeseitigung

Schmutzwasser fällt bei vorliegender Planung nicht an, ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz der Gemeinde bzw. an eine Schmutzwasseranlage ist daher nicht erforderlich.

Bestehende Abwasserleitungen die im Bereich der Neutrassierung bestehen, sind zu beachten, anzupassen bzw. zu verlegen.

Um eine einwandfreien Bauablauf ohne Beeinträchtigung der Entsorgungsleitungen zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Wasserentsorger erforderlich.

6.3 Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser der Straßentrasse ist außerhalb des Wasserschutzgebietes breitflächig über Bankette und Böschungen zu versickern, stellenweise über Versickerungsmulden um wilden Abfluss in unterliegende Grundstücke zu vermeiden.

Innerhalb der Schutzgebietszonen sind die Vorschriften der RiStWag zu beachten, entsprechende Abdichtungen vorzusehen, anfallendes Oberflächenwasser zu sammeln, abzuleiten und in Absetz- und Rückhaltebecken zu behandeln, bevor eine Einleitung in den Vorfluter stattfindet.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist gegebenenfalls zu beantragen.

6.4 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen. Die Grundwasseroberfläche dürfte jedoch aufgrund der topografischen Verhältnisse ausreichend tief liegen. Angenommen werden Grundwasserüberdeckungen > 15 m bei geologisch bedingter sehr hoher Durchlässigkeit.

6.5 Hochwasser

Der gesamte Planungsbereich befindet sich im weiteren Talraum des Howaschgrabens, einem Gewässer 3. Ordnung.

Amtlich ausgewiesene Überschwemmungsgebiete bestehen nicht, wohl aber ist das Umfeld des Grabens als wassersensibler Bereich beschrieben.

6.6 Energieversorgung

Eine Versorgung des Planungsbereiches mit elektrischer Energie ist nicht erforderlich.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang jedoch die tangierenden Mittel- und Niederspannungserdkabel sowie eine Mittelspannungsfreileitung.

Um eine einwandfreien Bauablauf ohne Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Energieträger E.ON erforderlich.

6.7 Erdgasversorgung

Eine Versorgung des Planungsbereiches mit Gas ist nicht erforderlich.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch die tangierende Hochdruckgasleitung DN 150.

Um eine einwandfreien Bauablauf ohne Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Gasversorger ESB Waldkraiburg erforderlich.

Hinweis

Nachfolgende Punkte sind generell zu beachten:

- der Bauabstand zu Gebäuden muss mindestens 3,00m zur Erdgas – Druckleitung betragen
- bei Kreuzungen mit Kabeln und Leitungen sind Erdgasleitungen in einem lichten Abstand von 0,40m zu unterqueren; Kreuzungsvereinbarungen sind gegebenenfalls abzuschließen
- Kreuzungsverträge im Bereich der Kreuzungsbereiche mit der Straßenneutrasse sind abzuschließen
- negative Beeinflussungen des kathodischen Korrosionsschutzes ist auszuschließen
- Baufirmen haben sich über die Lage der Leitungen zu informieren und den Baubeginn anzuzeigen
- Erdgasleitungen bedingen einen 6,00m breiten Schutzstreifen, eine dingliche Sicherung ist erforderlich
- Überfahrten bedingen geeignete Schutzmaßnahmen
- innerhalb der Schutzstreifen ist Arbeiten mit schwerem Gerät untersagt, zudem sind ausdrückliche Genehmigungen des Energieträgers bei Grabungsarbeiten einzuholen
- Arbeiten sind zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung des mitverlegten Kabels beeinträchtigen oder gefährden
- innerhalb des Schutzstreifens ist das Pflanzen von Bäumen und das Errichten von Gebäuden nicht erlaubt
- im Zuge von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist ein ungehinderter Zutritt stets zu gewährleisten
- eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht statthaft
- dem Energieträger dürfen keine Kosten durch eventuell erforderlich werdende Arbeiten an der Erdgasleitung, bedingt durch das Bauvorhaben, entstehen
- nach Beendigung der Maßnahme ist der Energieträger zu verständigen, um eine notwendige Prüfung vorzunehmen
- dem Energieträger bleibt eine Fehlstellenortung auf Kosten des Verursachers im Berührungsbereich der Leitungen vorbehalten

6.8 Abfallentsorgung

Die Müllbeseitigung bzw. Verwertung erfolgt für die Gemeinde Aschau a. Inn zentral auf Landkreisebene. Bei vorliegender Planung fällt nutzungsbedingt jedoch kein Abfall an.

6.9 Telekommunikation

Anlagen des Fernmelde- und Telekommunikationsnetzes werden nicht erforderlich.

Die bestehenden Anlagen der Telekom PTI Rosenheim sind entsprechend zu beachten und bei Erfordernis zu versetzen oder zu verlegen.

Um eine einwandfreien Bauablauf ohne Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Telekom erforderlich.

Die Anlagen von Kabel Deutschland sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, außerdem dürfen vorhandene Überdeckungen nicht überbaut und verringert werden. Sollten Umverlegungen der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird Kabel Deutschland mindestens drei Monate vor Baubeginn damit beauftragt, um Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen und die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Die Trassenauskunft bzw. Kabelschutzanweisung kann über Kabel Deutschland angefordert werden.

7 ALTLASTEN

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung sind weder der Gemeinde noch dem Wasserwirtschaftsamt bekannt und auch nicht dem Altlastenkataster des Landratsamtes zu entnehmen.

8 DENKMALSCHUTZ

8.1 Bodendenkmäler

Weder im Änderungsbereich selbst noch in dessen unmittelbarer Umgebung sind Bodendenkmäler verzeichnet.

Da jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich im Geltungsbereich oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden, sind die Bauräger und die ausführenden Baufirmen ausdrücklich auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG hinzuweisen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8.2 Baudenkmäler

Weder im Änderungsbereich selbst noch in dessen unmittelbarer Umgebung sind Baudenkmäler verzeichnet.

9 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

9.1 Bestandsbeschreibung

Naturraum

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der Gruppe der naturräumlichen Haupteinheit 054 – Unteres Inntal und hier wiederum in der naturräumlichen Untereinheit 054C – Terrassenlandschaft des Inn.

Der Landschaftsausschnitt ist vom weitgehend sanften Relief der leicht nach Norden abfallenden Schotterterrasse der Ampfinger Stufe gekennzeichnet.

Geologie

Der Änderungsbereich befindet sich geologisch in den wärmzeitlichen Terrassenschottern des Inn, durch sandige Kiese geprägt und mit Deckschichten aus Lösslehm versehen.

Boden

Nach dem Bodeninformationssystem Bayern (Bodenkarte 1:200.000) herrschen nördlich von Wolfgrub nahezu ausschließlich Braunerden aus Lösslehm über Lösslehm - Fließerde vor, südlich von Wolfgrub überwiegend Parabraunerden und verbreitet Braunerde - Parabraunerde aus carbonatreichem wärmzeitlichen Schottern mit flacher bis mittlerer Hochflutlehmüberdeckung.

Das Bodengefüge ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland) in jedem Fall verändert und in den oberen Bodenschichten deutlich anthropogen überprägt.

Vegetationsbestand

Der Änderungsbereich ist überwiegend von strukturarmen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Intensivgrünland, Weiden), geprägt.

Zusätzlich befinden sich hier jedoch auch naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, wie das kartierte Biotop 7740-1067.0011, ein Feuchtkomplex der größtenteils unter den Schutz des § 30 BNatSchG fällt. Zudem vereinzelte Hecken- und Gehölzbestände (Berg-Ahorn–Hecke, Walnüsse, Eschen, Haselnüsse, Weiden), Ortsrandeingrünungen, Feldgehölze, Waldränder, bachbegleitende Hochstaudenfluren und Gehölzbestände, feldwegebegleitende Streifen mit geringerer Nutzungsintensität und Altgrasanteilen, die als Ausbreitungskorridore und Lebensraum dienen können.

9.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 18 BNatSchG und § 1 a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

Die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt üblicherweise auf Grundlage der Synopse der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatministerium des Inneren — Vollzug des Naturschutzrechts im Straßenbau — Stand 25.01.1996.

Die Bereitstellung der benötigten Kompensationsflächen und –maßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Bebauungsplan/ Grünordnungsplan *MÜ 25 – Neubau/ Verlegung im Bereich Haigerloh/ Thann BA I* dargestellt. Angestrebt werden hierbei die Schaffung extensiver Streuobstwiesen sowie die Förderung von Pufferstreifen entlang des Howaschgrabens.

10 UMWELTPRÜFUNG

10.1 Allgemeines

Die generelle Umweltprüfung als regelmäßiger Bestandteil des Aufstellungsverfahrens in der Bauleitplanung wird in ihrer Vorgehensweise zur Zusammenstellung sämtlicher umweltrelevanter Abwägungsmaterialien geregelt. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem sogenannten Umweltbericht dargestellt.

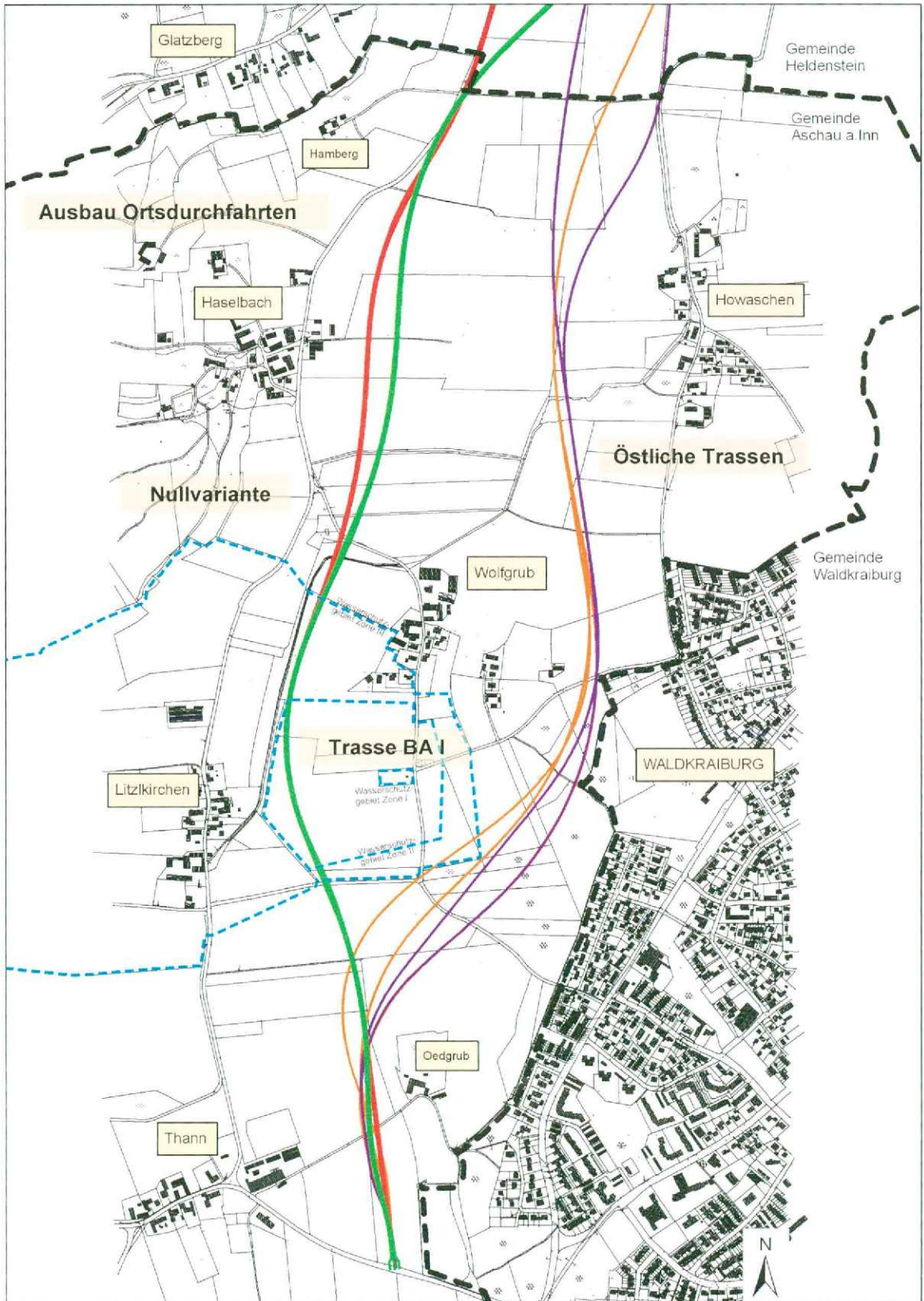
Die Untersuchung alternativer Standorte bzw. Trassenverläufe bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Auf Grundlage der Abschichtung nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB kann die Umweltprüfung im Zuge der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes über Deckblatt Nr. 06 auf die Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umwelteinwirkungen beschränkt werden, die nicht bereits Bestandteil der Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes *MÜ 25 – Neubau/ Verlegung im Bereich Hagerloh/ Thann BA I* sind.

Die darin getroffene zusammenfassende Beurteilung sowie die ergänzenden Aussagen zur Standortentscheidung auf der Ebene der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes über Deckblatt Nr. 06 sind nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

10.2 Standortalternativen

Bei vorliegendem Änderungsverfahren handelt es sich um den Neubau bzw. die Verlegung der bestehenden Kreisstraße MÜ 25. Die bereits im Jahr 2002 angelaufene Planung untersuchte mehrere Trassenvarianten, aufbauend auf Grundstücksverfügbarkeiten, naturräumliche Gegebenheiten, bestehendem Wasserschutzgebiet sowie Ergebnisse aus Untersuchungen und Verhandlungen zwischen den an der Planung Beteiligten bzw. den von der Planung Betroffenen.



Variante 1 - Nullvariante

Hier findet keine Veränderung der vorhandenen Wege- und Straßentrassen statt, die hohe Verkehrsbelastung der Ortschaften Haselbach, Litzlkirchen und Thann bleibt weiterhin bestehen, vermehrt sich nach Aussagen der Verkehrsgutachten sogar noch, was für das Schutzgut Mensch deutliche Nachteile birgt hinsichtlich Immissionen und Unfallgefahren. Die Nullvariante erfüllt somit nicht die raumordnerischen Entwicklungsziele einer Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Verkehrsfluss auf der MÜ 25.

Die sonstigen Schutzgüter des Naturhaushaltes erfahren keine wesentliche Veränderung, Flächenversiegelungen finden nicht statt. Das Wasserschutzgebiet wird nicht zusätzlich tangiert, es ist nur die äußere Zone III betroffen.

Variante 2 – Ausbau der Ortsdurchfahrten

Die Linienführung innerhalb der Ortschaften bleibt bestehen, es finden nur Querschnittsverbreiterungen und Kurvenbegradigungen statt, verbunden mit Gebäudeabbrüchen und Brückenneubauten. Die hohe Verkehrsbelastung der Ortschaften Haselbach, Litzlkirchen und Thann bleibt weiterhin bestehen, vermehrt sich nach Aussagen der Verkehrsgutachten sogar noch, was für das Schutzgut Mensch deutliche Nachteile birgt hinsichtlich Immissionen und Unfallgefahren. Der Ausbau der Ortsdurchfahrten erfüllt somit nicht die raumordnerischen Entwicklungsziele einer Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Verkehrsfluss auf der MÜ 25.

Die sonstigen Schutzgüter erfahren keine wesentlichen Veränderungen, die Zunahme der Flächenversiegelung durch die erforderlichen Verbreiterungen und Kurvenbegradigungen beträgt insgesamt ca. 0,2 ha zusätzlich. Das Wasserschutzgebiet wird nicht zusätzlich tangiert, es ist nur die äußere Zone III betroffen.

Variante 3 – Östliche Trassenführungen

Zahlreiche Varianten wurden östlich der bestehenden Trasse außerhalb des Wasserschutzgebietes untersucht, jeweils mit Baubeginn am nördlichen Ortsrand von Haigerloh und Bauende am Kreisverkehr bei Thann, immer östlich von Howaschen und Wolfgrub sowie westlich von Ödhub verlaufend. Die Differenzen in den Linienführungen ergaben sich aus den unterschiedlichen betroffenen Grundstückseigentümern. Die raumordnerischen Ziele werden dabei berücksichtigt.

Nachteilige Auswirkungen sind hier die Reduzierung der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Waldkraiburg, die Zunahme des Flächenverbrauchs (ca. 1,0 bis 2,0 ha mehr als Variante 4) sowie die Erfordernis von Dämmen. Positiv zu beurteilen für das Schutzgut Mensch ist die erhebliche Abnahme der Lärmbelastung in den derzeit betroffenen Siedlungsbereichen, da die Trassen ca. 100 m bis 200 m von den vorhandenen Bebauungen entfernt liegen und die Lärmbelastung damit unter den zulässigen Grenzwerten für Dorfgebiete und Wohnbebauung im Außengebiet liegen.

Variante 4 – Plantrasse BA I

Die Plantrasse BA I beginnt südlich des Knotenpunktes MÜ 25 / MÜ 13 an der Gemeindegrenze Heldenstein / Aschau am Inn und findet ihren vorläufigen Anschluss an die bestehende MÜ 25. Im weiteren wird entweder die Ortschaft Haigerloh weiträumig umfahren oder die vorhandene MÜ 25 im Bereich Haigerloh mit Lärmschutzmaßnahmen ausgebaut (abhängig von Ergebnissen der Grunderwerbsverhandlungen). Die geplante Trasse verläuft entlang vorhandener Stromfreileitungen östlich an Haselbach vorbei und weiter am östlichen Ufer der Howaschen durch das Wasserschutzgebiet Zone II und III der Gemeinde Aschau am Inn, danach entlang vorhandener Grundstücksgrenzen zur St 2352 und findet ihr Bauende am vorhandenen Kreisverkehrsplatz der St 2352 mit der GVS zum Aschauwerk. Die raumordnerischen Ziele werden dabei berücksichtigt.

Städtebaulich sind keine Einschränkungen für die Siedlungsbereiche zu erwarten, nachteilige Auswirkungen sind hier jedoch die Reduzierung der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Waldkraiburg, die Zunahme des Flächenverbrauchs um ca. 5,5 ha mehr als Variante 1 sowie die Erfordernis von Dämmen. Positiv zu beurteilen für das Schutzgut Mensch ist die erhebliche Abnahme der Lärmbelastung in den derzeit betroffenen Siedlungsbereichen, da die Trassen ca. 100 m bis 200 m von den vorhandenen Bebauungen entfernt liegen und die Lärmbelastung damit unter den zulässigen Grenzwerten für Dorfgebiete und Wohnbebauung im Außengebiet liegen.

10.3 Zusammenfassende Beurteilung

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des Vorhabens die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der Umweltbericht beinhaltet die dabei gewonnenen Erkenntnisse und stellt fest, dass insgesamt mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und das Vorhaben am vorgesehenen Standort hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schutzgüter des Naturhaushaltes als **umweltverträglich** einzustufen ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich vor allem auf die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden, Wasser sowie Klima und Luft sowie Landschaftsbild, die bedingt negativ beeinflusst werden. Das Schutzgüter Mensch erfährt positive Auswirkungen, das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bleibt neutral.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Verlust des vorhandenen Freiraumes durch bauliche Anlagen
- Erhöhte Lärmentwicklungen, Erschütterungen und Staubentwicklungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen
- Entlastung der Ortsdurchfahrten von Haselbach, Litzkirchen und Thann vom Durchgangsverkehr
- Reduzierung der Lärm- und Abgasbelastung in den Siedlungsbereichen
- Wegfall der Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch) aus der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung



Die Auswirkungen werden gemittelt als positiv beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume - Fauna

Fledermäuse

- keine Tötungen im Zuge der Bauphase
- Störungen im Zuge der Bauphase nicht auszuschließen
- keine Schädigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten
- voraussichtlich keine anlage- und betriebsbedingten Tötungen
- voraussichtlich keine anlage- und betriebsbedingten Störungen
- keine anlage- und betriebsbedingte Schädigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

Säugetiere ohne Fledermäuse

- keine Tötungen, Störungen und Schädigungen der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Zuge von Bauphase, Anlage und Betrieb
- Reptilien
- keine Tötungen im Zuge der Bauphase
- keine Störungen im Zuge der Bauphase
- Schädigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen
- voraussichtlich keine anlage- und betriebsbedingten Tötungen
- voraussichtlich keine anlage- und betriebsbedingten Störungen
- anlage- und betriebsbedingte Schädigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen

Amphibien

- keine Tötungen, Störungen und Schädigungen der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Zuge von Bauphase, Anlage und Betrieb

Tagfalter

- keine Tötungen, Störungen und Schädigungen der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Zuge von Bauphase, Anlage und Betrieb

Europäische Vogelarten

- keine Tötungen und Störungen im Zuge von Bauphase, Anlage und Betrieb
- bau-, anlage- und betriebsbedingte Schädigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen für Feldlerche, Braunkehlchen, Wachtel und Neuntöter

Allgemeines

- Verlust und Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope (Barriere-
wirkung)
- Flächenanspruchnahme für Materiallager mit Zufahrten bzw. Baustraßen
- Temporäre Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen oder Erschütterungen durch den
Baustellenverkehr
- zusätzlicher Lebensraumverlust durch Flächenversiegelungen
- Verbesserung der Lebensbedingungen und des Biotopverbundes im Landschaftsaus-
schnitt durch Gehölzstrukturen
- Verbesserung der Lebensbedingungen in den ökologischen Ausgleichsflächen

➡ Die Auswirkungen werden gemittelt als negativ beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume - Flora

- Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung
- Kleinflächiger Rückbau nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen
- geringer Lebensraumverlust jedoch keine Beeinträchtigung wertvoller Lebensraumtypen
- Verbesserung der Lebensbedingungen in den ökologischen Ausgleichsflächen

➡ Die Auswirkungen werden gemittelt als bedingt negativ beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Bodenbewegungen und -umlagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungen
- Verlust bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
- Kleinflächiger Rückbau nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen
- Veränderung der Bodennutzung (Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit)
- Reduzierung des Spritz- und Düngemiteleintrages auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

➡ Die Auswirkungen werden gemittelt als bedingt negativ beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Gebietsabflussbeschleunigung durch Versiegelungen
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelungen
- Kleinflächiger Rückbau nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen
- eventuelle Gefahr der Grundwasserverschmutzung in den Bodenabtragsbereichen
- eventuelle Gefahr des Trinkwasserschutzgebietes bei Verkehrsunfall (Öl, Chemikalien
etc.)
- geringfügige Reduzierung des Spritz- und Düngemiteleintrages ins Grundwasser
- Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf

➡ Die Auswirkungen werden gemittelt als bedingt negativ beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- Verminderung der Wärmeausgleichsfunktion durch Erhöhung des Versiegelungsgrades
- Geringfügige Behinderung von Kaltluftentstehungsbereichen und deren Abflüssen (Ver-
lust kleinklimatisch wirksamer Flächen)
- Erzeugung zusätzlicher Luftschadstoffe (Luftverunreinigungen) durch Bautätigkeit
- Kleinflächiger Rückbau nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen
- geringfügiger Wegfall der Emissionen (Lärm, Geruch, Staub) aus der landwirtschaftlichen
Nutzung
- Anlage von kleinklimatisch wirksamen Gehölzpflanzung)

➡ Die Auswirkungen werden gemittelt als bedingt negativ beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

- Änderung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch Baukörper und geringfügige Reliefveränderungen
- Erhalt bestehender Wegeverbindungen
- visuelle Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb/ Baustelleneinrichtungen

➡ Die Auswirkungen werden gemittelt als bedingt negativ beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde

➡ Die Auswirkungen werden gemittelt als neutral beurteilt.

11 VERFAHRENSHINWEISE

Für das Deckblatt Nr. 06 zum Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan der Gemeinde Aschau a. Inn in der Fassung vom 11.04.2011 hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Zeit vom 19.05.2011 bis 02.06.2011 stattgefunden.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurfsverfahren wurden durch den Gemeinderat Aschau a. Inn in der Sitzung vom 07.06.2011 vorgenommen.

Der Entwurf des vorliegenden Deckblattes Nr. 06 zum Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan der Gemeinde Aschau a. Inn in der Fassung vom 07.06.2011 wurde gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.07.2011 bis 05.08.2011 öffentlich ausgelegt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurfsverfahren wurden durch den Gemeinderat Aschau a. Inn in der Sitzung vom 16.08.2011 vorgenommen.

Der Feststellungsbeschluss erfolgte am 16.08.2011

Nachfolgende Behörden, Fachstellen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden dabei am Verfahren beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerngas GmbH
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe
- Bund Naturschutz – Ortsgruppe Aschau a. Inn
- Deutsche Telekom AG PTI 21
- E.ON Bayern AG Netzcenter Ampfing
- Erdgas Südbayern GmbH
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Kabel Deutschland
- Kreisbrandinspektion - Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landratsamt Mühldorf a. Inn
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regionaler Planungsverband – Region 18 - Südostoberbayern
- Staatliches Bauamt Rosenheim
- Staatliches Gesundheitsamt Mühldorf a. Inn
- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Folgende Nachbargemeinden wurden ebenfalls beteiligt:

- Stadt Waldkraiburg
- Gemeinde Heldenstein
- VG Heldenstein – Gemeinde Rattenkirchen
- Markt Gars a. Inn
- Gemeinde Reichertsheim
- VG Kraiburg a. Inn – Gemeinde Jettenbach

In allen nicht angesprochenen Punkten bleibt der rechtswirksame Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan mit den Deckblättern Nr. 01 bis 05 unberührt.

